

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Kreisschreiben

des

schweizerischen Landwirthschaftsdepartements an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Einberufung einer Konferenz zur Besprechung der neuen Vollziehungsverordnung zu den Viehseuchengesetzen.

(Vom 24. Februar 1887.)

Hochgeachtete Herren!

Es ist von drei Kantonsregierungen der Wunsch geäußert worden, der Bundesrath wolle eine Konferenz von Abgeordneten sämtlicher Kantone einberufen zur Besprechung über die Ausführung der am 17. Dezember letzten Jahres erlassenen Vollziehungsverordnung zu den Viehseuchengesetzen.

Nur eine dieser Regierungen bezeichnet indeß einige Punkte, welche sie an dieser Konferenz behandelt wissen möchte. Dieselben betreffen aber meistens Vorschriften, welche vor Erlaß der neuen Verordnung bereits in Kraft waren, so z. B. die Vorschrift der Kontrolirung der bei den Viehinspektoren eingehenden Gesundheits-scheine, welche durch Art. 6 des Gesetzes vom 8. Hornung 1872 verlangt und für welche Kontrolle in der neuen Verordnung nur das Formular vorgeschrieben wird. Dann die Gesundheits-scheine

für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine, welche schon durch die bundesrätliche Verordnung betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche vom 3. Weinmonat 1873 vorgeschrieben wurden. Diese Vorschrift ist seither nie aufgehoben worden, weil von einer seuchenfreien Zeit nie die Rede sein konnte. Ferner wird in dem betreffenden Schreiben die vorgeschriebene thierärztliche Untersuchung des Marktviehes beanstandet, eine Vorschrift, welche ebenfalls nicht neu ist, indem dieselbe durch Kreisschreiben des Bundesrathes vom 12. Juni 1885 nach genauer Erwägung der Sache erlassen und seither trotz Reklamation eines Kantons nicht aufgehoben wurde. Weder diese noch die andern untergeordneten Punkte können uns veranlassen, dem Bundesrath eine Aenderung der erwähnten Vollziehungsverordnung zu beantragen, dies um so weniger, da alle Beschwerden gegenüber den seit 1. Januar dieses Jahres angeordneten viehsanitätspolizeilichen Maßregeln betreffend die Vieheinfuhr erledigt werden konnten, ohne daß eine solche Aenderung nöthig wurde, und mehr noch, weil in einer Reihe von Kantonen der Vollzug im besten Gange ist.

Es zeigt sich überhaupt und besonders seit dem Erlasse der neuen Verordnung, daß einer ganzen Reihe längst bestandener viehsanitätspolizeilicher Vorschriften vielerorts nicht nur nicht nachgelebt wurde, sondern daß dieselben nicht einmal allen Thierärzten und Viehinspektoren bekannt sind. Werden aber derartige Anordnungen nicht überall im Lande gleichmäßig und genau vollzogen, so wird der Zweck nicht erreicht, weil bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen die Anstrengungen einzelner Kantone oder Beamten durch die Nachlässigkeit anderer gelähmt werden. Der beabsichtigte Nutzen bleibt alsdann aus, und man darf sich nicht wundern, wenn die geforderten Formalitäten und die daraus resultirenden Kosten und Verkehrshemmnisse vielfach als bürokratische und fiskalische Maßregeln verurtheilt werden.

Daß eine gute Seuchenpolizei von günstigem Erfolg begleitet wird, beweist das benachbarte Großherzogthum Baden, dessen amtliche Berichterstattung für das Jahr 1886 nur einen einzigen Fall von Maul- und Klauenseuche (in Mannheim) aufweist, während bei uns in diesem verhältnißmäßig noch sehr günstigen Jahre 2964 Fälle zur Anzeige gebracht wurden.

Dem Bunde stehen für die Ausführung derartiger Verordnungen keine Organe zu Gebote; dieselbe ist nicht nur Sache der Kantone und abhängig von dem guten Willen aller Derjenigen, welche damit betraut werden, sondern auch von dem guten Willen der Landwirthe, Metzger und Händler. Um diesen guten Willen zu haben,

braucht es indeß ein eingehendes Verständniß für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Wir müssen nun zugeben, daß die Erzielung eines solchen Verständnisses nicht so gar leicht ist, weil sowohl die für die Grenze, als auch die für den internen Viehverkehr und für die Schlachthäuser erlassenen Vorschriften in einem organischen und logischen Zusammenhang stehen müssen und auch stehen, der nicht sofort von Jederman begriffen wird.

Eine Konferenz, wie sie dem Bundesrathe vorgeschlagen wurde, dürfte schon deßhalb von großem Nutzen sein, um die Mittel besprechen zu können, wie diese Belehrung vorab in die Kreise der viehsanitätspolizeilichen Organe und allfällig noch in weitere Schichten der beteiligten Bevölkerung getragen werden könne. Das unterzeichnete Departement würde nöthigenfalls nicht anstehen, für diesen Zweck Bundesbeiträge zu verlangen und in Aussicht zu stellen.

Wir sind auch gerne bereit, berechnete Wünsche um Abänderung einzelner Bestimmungen der Verordnung an einer solchen Konferenz zur Sprache bringen zu lassen und sie nöthigenfalls dem Bundesrathe vorzulegen; nur müssen wir verlangen, daß uns derartige Begehren vorher in genauer Fassung zur Kenntniß gebracht werden.

Wir laden Sie demgemäß ein, uns mit thunlicher Beförderung mittheilen zu wollen, ob Sie sich vorkommendenfalls bei einer Konferenz zur Besprechung der neuen Vollziehungsverordnung zu den Viehseuchengesetzen betheiligen würden, und ob und welche Begehren Sie der Versammlung zu unterbreiten gedenken.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 24. Februar 1887.

Schweizerisches Landwirthschafts-Departement:
DEUCHER.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 13. bis 19. Februar 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Genf 5, Bern 1.

Scharlach. —

Diphtheritis und Croup. Basel 1, Chaux-de-Fonds 1, Luzern 3,
Biel 1, Schaffhausen 1.

Keuchhusten. Basel 1.

Rothlauf. —

Typhus. Basel 1, Biel 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Genf 1, Basel 1, Herisau 1.

Eidg. statistisches Bureau.



Bulletin Nr. 3
über die
ansteckenden Krankheiten der Haustiere
in der
Schweiz
vom 1. bis 15. Februar 1887.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine;
Z = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Rauschbrand.

Glarus. *Rüti*, 1 R umgestanden.

Gesammttotal 1 Fall.

Milzbrand.

Bern. Bez. *Delsberg*, *Courroux*, 1 P, *Undervelier*, 1 R;
Bez. *Interlaken*, *Wilderswyl*, 1 R — **Total 1 P, 2 R** umgestanden.

Luzern. Bez. *Luzern*, *Adligenschwil*, 1 R umgestanden, 10 R
abgesperrt; Bez. *Hochdorf*, *Hohenrain*, 1 R umgestanden — **Total**
2 R umgestanden, **10 R** abgesperrt.

Schwyz. Bez. *Einsiedeln*, *Einsiedeln*, 1 R umgestanden.

Freiburg. Bez. *Sense*, *Düdingen*, 1 R umgestanden, 24 R
abgesperrt.

St. Gallen. Bez. *Rorschach*, *Tübach*, 1 R umgestanden,
11 R abgesperrt.

Thurgau. Bez. **Steckborn**, *Müllheim*, 1 R umgestanden, 4 R abgesperrt; Bez. **Frauenfeld**, 1 R umgestanden, 10 R abgesperrt — **Total 2 R** umgestanden, **14 R** abgesperrt.

Genf. Bez. **Rechtes Ufer**, *Grand-Sacconex*, 2 R abgethan, 24 R abgesperrt.

Gesammttotal 12 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Bern. Bez. **Ober-Simmenthal**, *St. Stephan*, 3 Ställe 30 R, 5 Schf, 5 Z.

Waadt. Bez. **Aigle**, *Ollon*, 1 St 3 R; Bez. **Cossonay**, *Eclépens*, 1 St (1 R*); anlässlich der Untersuchung des Marktvihs in Cossonay konstatiert — Stallsperr. — **Total 2 St, 4 R** wovon (1 R*).

Gesammttotal 5 Ställe, mit 44 Stück Vieh.
Verminderung seit 31. Januar 1 Stall, „ 6 „ „

Rotz.

Neuenburg. Bez. **Locle**, *Locle*, 3 P, *Brévine*, 2 P; Bez. **Chaux-de-Fonds**, *La Sagne*, 1 P — **Total 6 P** als verdächtig unter thierärztlicher Aufsicht

Genf. Bez. **Linkes Ufer**, *Meinier*, 1 P abgethan, *Eaux-vives* 7 P; Bez. **Rechtes Ufer**, *Paquis*, 5 P — **Total 12 P** als verdächtig abgesperrt.

Gesammttotal 1 Fall, 18 Verdachtsfälle.

Rothlauf der Schweine.

Waadt. Bez. **Nyon**, *Eysins*, 1 Schw umgestanden; Bez. **Yverdon**, *Mollondins*, 8 Schw umgestanden, 4 Schw abgesperrt; Bez. **Ste-Croix**, *Ste-Croix*, 1 Schw umgestanden — **Total 10 Schw** umgestanden, **4 Schw** abgesperrt.

Genf. Bez. **Rechtes Ufer**, *Céligny*, 19 Schw als verdächtig abgesperrt.

Gesammttotal 10 Fälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Zug. Drei Bußen von je Fr. 10 (Nichteinhalten des Hundebannes).

Waadt. Je eine Buße von Fr. 30 und Fr. 10 und sieben Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Ursprungsscheine); eine Buße von Fr. 10 (gesetzwidrige Ausübung thierärztlicher Funktionen); eine Buße von Fr. 10 (Verkauf ungestempelten Fleisches); eine Buße von Fr. 5 (Unterlassung der Anzeige eines Krankheitsfalles); eine Buße von Fr. 20 und eine solche von Fr. 5 (Zuwendung gegen Vorschriften betreffend Verscharren von Thieren); eine Buße von Fr. 5 (Nichtbezeichnung einer Kuh); eine Buße von Fr. 5 (vorschriftswidrige Markirung).

A u s l a n d.

Oesterreich-Ungarn. 14. Februar:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Rotz und Haut- wurm.	Milz- brand.	Rausch- brand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke	Bezirke.
Galizien	—	—	1	—	—	—
Mähren	8	—	—	—	—	—
Böhmen	18	—	1	—	—	—
Nieder-Oesterreich	4	—	—	—	—	—
Küstenland	—	—	—	1	—	—
Schlesien	3	—	—	—	—	—
Ober-Oesterreich . .	2	—	—	—	—	—
Ungarn (1. Febr.)	5	1	4	18	—	—

Oesterreich-Ungarn war am 14. Februar frei von der *Rinderpest*.

Italien. 10.—16. Januar: *Rausch-* und *Milzbrand*, 21 Fälle; *Rothlauf*, 1 Fall; *Rotz*, 1 Fall; *Maul- und Klauenseuche*, 18 Fälle.

Bern, den 15. Februar 1887.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Laut Mittheilung des schweizerischen Konsulats in Panama ist ein angeblich aus der Schweiz stammender und bei dem Panamakanalbau beschäftigt gewesener Luc Begueland am 22. Dezember 1886 im Spital zu Pauama im Alter von 38 Jahren ohne irgend welchen Nachlaß gestorben.

Der Todschein für den Genannten kann auf der Bundeskanzlei erhoben werden.

Bern, den 21. Februar 1887.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885,

Herrn *Gottfried Schwab* von Arch (Bern)

als wählbar an eine höhere kantonale Forststelle im eidg. Forstgebiet erklärt.

Bern, den 21. Februar 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:

Abtheilung; Forstwesen.

Bekanntmachung.

Herr *Jakob Bächtold* in Schaffhausen hat aufgehört, als Unteragent der Auswanderungsagentur *Ph. Rommel & Cie* in Basel zu fungiren.

Bern, den 25. Februar 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

II. Abtheilung, Auswanderungswesen.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1887
Date	
Data	
Seite	322-329
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 414

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.